

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Hellmann, Otto: Zur Lage der Dergenthiner Bauern um 1800. Ihre Dienstverpflichtungen und die Ablösung derselben in den folgenden Jahrzehnten.

Erzeugnis war auch an Festigkeit und Klang vortrefflich und im Material so dicht, daß man Stücke davon als Feuerstein gebrauchen konnte.

In unserem Dorf, seit Urzeiten ein Kätner-, Fischer- und Schifferdorf, findet man bei einzelnen Familien noch andere Andenken in Keramik, insbesondere die Hamburger Tasse, den Außiger Pott und hin und wieder die eisenrot bemalte Tasse, eine Besonderheit der Berliner Manufaktur. Porzellan war ein begehrtes Mitbringsel der weit in Deutschland herumkommenden Schiffer.

Das Handwerk des Töpfermeisters ist heute in unserem Dorfe ausgestorben. Daß dieses Gewerbe vor hundert Jahren und früher in Blüte stand, konnte ich auch aus den Worten der alten Frau Dräger entnehmen, die mir sagte: „As ick mütt mien Mudder up'n Diek güng un ant Bolk's Eik'n köm, meint se, — hier stünn früher de Pöttermöll.“

OTTO HELLMANN

Zur Lage der Dergenthiner Bauern um 1800 **Ihre Dienstverpflichtungen** **und die Ablösung derselben in den folgenden Jahrzehnten**

Die Untertanenverhältnisse, Hofdienste und Abgaben

Das „im Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam Westprieignitzschen Kreises gelegene Dorf Dergenthin“ bestand um 1800 aus einem Rittergute, einer Pfarre und Kirche, einer Schule, 3 Dreihüfnergütern, 12 Zweihüfnerhöfen, 2 Kossathenhöfen und 7 Käthnerstellen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Dergenthiner Bauern waren sehr uneinheitlich. Sie waren Untertanen verschiedener Grundherren. So unterstanden nach einem Protokoll aus dem Jahre 1822¹⁾ 1 Dreihüfner, 3 Zweihüfner, 1 Kossathe, 2 Käthner als Untertanen der Perlebergschen Kämmerei, 1 Dreihüfner und 1 Zweihüfner der Gerichtsbarkeit des von Bredowschen Patrimonialgerichts zu Laaslich, 1 Dreihüfner, 4 Zweihüfner, 1 Kossathe, 5 Käthner der Patrimonialgerichtsbarkeit der Herrn von Platen zu Kuhwinkel, 2 Zweihüfner gehörten zur Pfarre Sükow und nur 1 Zweihüfner unterstand der Gerichtsbarkeit des Rittergutes in Dergenthin.

1 Zweihüfnerhof befand sich ferner im Besitz des Dergenthiner Gutes. Zu den Untertanen des Rittergutes Dergenthin zählten außer dem genannten

1) Urkunde im Privatbesitz

Zweihüfnerhof aus Dergenthin 2 Zweihüfner aus Sükow, 2 Kossathen aus Laaslich, 1 Kossathe aus Nebelin und 1 Kossathe aus Blüthen.

So unterschiedlich wie die Untertanenverhältnisse der Dergenthiner Bauern waren, so ungleich waren auch die Dienstverpflichtungen und Abgaben der Höfe.

Im Jahre 1790 übergab der „Vollhüfner und von Platensche Unterthan Ajatz Schreib zu Dergenthin Alters und Schwachheitshalber“ an seine älteste Tochter Dorothea Schreib und deren Bräutigam Hans George Hecht aus Premslin seinen in Dergenthin belägerten Bauernhof. Der Hans George Hecht wurde als Hofwirth angenommen, nachdem er den Losschein von seiner bisherigen Dienstherrschaft vorgezeigt hatte.

Im Abschnitt 7 des Hofbriefes²⁾, der die Hofübernahme regelte, sind die Frondienste, die von diesem Zweihüfnerhofe zu leisten waren, aufgeführt:

„An Diensten leistet der neu anziehende Hofwirth Hans George Hecht von diesem Vollhüfner Hofe der Gutsherrschaft zu Kuhwinkel wie folget:

1. Alle Woche 1 Spanntag und außerdem noch 1 Handtag.
2. In der Erndte, so lange solche dauert, nemlich 6 Wochen hindurch wöchentlich einen Harkentag, mithin jährlich 6 Tage, wogegen der Hofbesitzer von der Herrschaft einen halben Käsen und eine Schnitte Brod erhält.
3. Jährlich im Herbst einen Bracke- und einen Schwinge-Tag gegen Herrschaftliche Beköstigung, desgleichen in eben dieser Art, einen Rüben-Grabe-Tag.
4. Im Frühjahr alljährlich einen Pflanz- und einen Brackgraben Tag. gegen Herrschaftliche Beköstigung, desgleichen in eben dieser Art, einen Flachs Wiete Tag.
5. Außer denen im ordinären Hofdiensten ad. 1. bestimmten Spanntagen wird alljährlich ein Tag mit dem Gespann zum Einfahren des Kornes zu Hofe gedient, oder wenn dieser Spanntag nach Willkühr der Herrschaft zu einem andern Behuf genutzt wird, so hängt es von dem Willen der Herrschaft ab, und empfängt der Dienstpflichtige eine Kanne Bier und einen ganzen Käsen.
6. Leistet der Hofwirth alljährlich im Herbste 4 Tage zum Pflügen mit dem Gespann, wogegen alsdann der Handtag ausfällt.
7. Leistet der Hofwirth alljährlich eine Schiffs Fuhr, wobey er 18 Scheffel³⁾ auf unbestimmte Zahl der Meilen, jedoch nur immer nach der Nächsten Stadt laden muß.

²⁾ Hofbrief aus dem Jahre 1790, Privatbesitz

³⁾ Scheffel: altes Hohlmaß = 54,96 l; 1 Scheffel = 16 Metzen, 1 Metze = 3,44 l;
1 Scheffel Roggen = 41,5 kg, 1 Scheffel Hafer = 25 kg

8. Pflügt der Hofwirth aljährlich im Frühjahr drey Tage mit dem Gespann, wogegen die Handtage wegfallen.
9. In der Roggen-Erndte, so lange diese dauert, stellet der Hofwirth täglich einen Mäher, und einen Binder, gegen Herrschaftliche Beköstigung, zu welcher Zeit der wöchentliche ordinaire Hofe-Dienst ausfällt.
10. Wird der Hofwirth im Mähen zum Sommerkorn auf dem Hofe bestellt, so erhält er von der Herrschaft das nothdürftige Getränke.
11. Giebt jährlich Ein Rauchhuhn und Zwey Thaler Zwölf Groschen Wiesen Pacht.
12. Giebt jährlich Drey Scheffel alt Maas rein Roggen Pacht in natura.

Der neu angehende Hofwirth Hans George Hecht, verspricht vorbestimmte Herrschaftliche Dienste, so wie auch alle Königl. Lasten und Pflichten, so auf dem Hofe haften, jederzeit prompt und unweigerlich zu entrichten und abzuführen, auch seiner Gerichts Herrschaft dem Herrn von Platen zu Kuhwinkel treu, hold und unterthänig zu seyn.“

Über die Dienstleistungen, die ein anderer Zweihüfner, der Bauer Ludwig Pey, als Untertan des Gutes Dergenthin seiner Herrschaft zu leisten hatte, gibt ein Rezeß aus dem Jahre 1827⁴⁾ genaue Auskunft. Darin heißt es:

„An Diensten leisten Pey, Nohr und Sauer⁵⁾

- a, eine Woche einen und die andere Woche zwei Gespanndienstage, jedoch mit Ausschluß einer Woche in der Roggenerndte, wo jeder vier Tage einen Mäher und einen Binder stellen muß,
- b, alljährlich einen und einen halben Gespanndienstag zum Roggen einfahren,
- c, eine Schiffsfuhre auf drei Meilen weit,
- d, die Anfuhr eines Fuder Heu von den auf der Laaslicher Feldmark gelegenen Wiesen des Gutes Dergenthin,
- e, solange zu heuen und Hafer zu binden ist, wöchentlich zu diesen Arbeiten zwei Tage,
- f, neun Beitage mit der Hand, im Frühjahr und Herbst,
- g, unbestimmten Baudienst außer der Saat- und Erndtezeit, jedoch dergestalt, daß nie mehr als alle 14 Tage ein Tag geleistet wird.“

„Ferner haben dem Gute abzuliefern die verehelichte Pey

- a, zwei Scheffel Roggen klein Maaß,
- b, zwei Thaler Sieben und einen halben Pfennig Wiesen zins.“

⁴⁾ Dienstablösungs-Rezeß, Urkunde im Privatbesitz

⁵⁾ Nohr und Sauer sind Zweihüfner aus Sükow und Dergenthiner Untertanen

Damit waren aber die Dienstleistungen dieser Höfe nicht erschöpft. Die 24 Vollbauern, Kossäten und Kätner des Dorfes Dergenthin mußten auch den Rittergutsbesitzern von Voß, Besitzern der Güter Nebelin I. Anteils und Nebelin II. Anteils⁶⁾ und dem Rittergute in Dergenthin Dienste und Abgaben leisten.

Über diese Verpflichtungen berichten die von diesen Gütern mit der Gemeinde Dergenthin im Jahre 1827 abgeschlossenen Ablösungsrezesse.

Den Gütern Nebelin mußten die Bauern aus Dergenthin jährlich „15 Scheffel 10 Metzen Hafer Berliner Maaß“ und „6 Thaler 10 Silbergroschen 5 Pfennige“ entrichten.

„Außerdem müssen die sämtlichen Hofwirthe jedem der beiden Güter zu Nebelin alljährlich eine Wiese abmähen und einen halben Tag heuen. Auch muß der Hofwirth mit Ausschluß der Kätner jedem der beiden Güter ein Jahr ums andere einen Pflugdiensttag in der Herbstsaatzeit leisten, mithin ein Jahr dem einen und das andere Jahr dem anderen Gute. Beim Mähen erhält der Vormäher eine Pfeife und ein Paket Tabak und sämtliche Hofwirthe erhalten allemal von jedem Gute ein Quart Brandtwein und eine Viertel Tonne Bier.“⁷⁾

An das Gut Dergenthin zahlte die Gemeinde jährlich eine Naturalabgabe von „17 Scheffeln 6 Metzen Hafer“.

„Ferner leistet die Gemeinde Dergenthin dem Gute daselbst und zwar
a, jeder Bauer und jeder Kossat in der Herbstsaatzeit einen Pflugdiensttag.

b, jeder Hofwirth in der Heuerndte einen Mähe- und einen Harkentag.
Beim Grasmähen bekommen die Arbeiter eine halbe Tonne Bier und jeder der beiden Vormäher eine irdene Pfeife und ein Paket Tabak.
Beim Pflügen erhalten die Dienstleistenden für die in Dienst gestellten Pferde, Mittagsweide auf zwei Stunden.“⁸⁾

Zählt man die Dienstleistungen des Hechtschen Hofes zusammen, so kommt man auf die Zahl von ca. 73 Spanntagen und 88 Handtagen, während der Bauer Pey 82 Spanntage und ca. 53 Handtage zu leisten hatte. Die Ausbeutung und Ausnutzung der Bauern durch die Gutsherren wird aber noch deutlicher, wenn wir in einem Protokoll aus dem Jahre 1822 über die Dienste der Gemeinde Dergenthin lesen:

6) Das Gut Nebelin I. Anteils ist das frühere Gut Nebelin, das Gut Nebelin II. Anteils die Nebeliner Silge in der Feldmark Dergenthin

7) Ablösungsrezeß zwischen den Gütern Nebelin und der Gemeinde Dergenthin, Urkunde im Besitz der Gemeinde Dergenthin

8) Ablösungsrezeß über die Dienste der Gemeinde Dergenthin mit dem Gute Dergenthin, Urkunde im Privatbesitz

„Der Dienst dauert von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, sollte der Pflugtag jedoch nach Michaelis (29. September) gefordert werden, so dauert der Dienst nur von 7 bis 5 Uhr.“⁹⁾

Im weitem Verlauf der Verhandlung forderte der Gutsbesitzer Giese, „daß der Dienst mit 4 Pferden geleistet werden müßte, wogegen die Hofwirthe behaupteten, daß sie nur schuldig wären ihn mit soviel Spannvieh zu leisten, wie sie wollten, mit zwei Ochsen, zwei Pferden oder drey Pferden.“¹⁰⁾

Die Dergenthiner Bauern scheinen über die unverschämte Forderung des Gutsbesitzers Giese sehr aufgebracht gewesen zu sein, denn sie lehnen eine Einigung mit dem Gutsherrn ab und verweigern die Unterschrift unter dieses Protokoll.

Die Dienstherrschaft war aber auch zu „Gegenleistungen“ verpflichtet: „Die Hofwirthe erhalten von der Gutsherrschaft außer der gesetzlichen Remission¹¹⁾

- 1, beim Roggenmähen Mittagsbrod, Vesperbrod und freies Getränk
- 2, bei Leistung der Heufuhren jeder ein Maaß Bier und ein Stück Käse und Brod
- 3, bei den Harketagen, Getränk und zum Vesperbrod Käse und Brod
- 4, für die Schiffsfuhre jeder einen Silbergroschen und einen halben Pfennig“

ferner jährlich „zwei Scheffel Roggen klein Maaß Speisekorn.“¹²⁾

Die darüber hinausgehenden „Gegenleistungen“ der Dienstherrschaft wurden schon genannt und beschränkten sich auf „ein Quart Brandtwein und eine Viertel Tonne Bier“ bzw. „eine halbe Tonne Bier“ für die gesamte Gemeinde beim Grasmähen, eine Tonpfeife und ein Paket Tabak für den Vormäher, Mittagsweide für die an den Pflugtagen „in Dienst gestellten Pferde“. Wie die „Herrschaftliche Beköstigung“ aussah, kann man ebenfalls ermessen, denn an keiner Stelle findet man Fleisch, Schmalz oder Butter als Bestandteile dieser Beköstigung genannt.

Verglichen mit der Ausbeutung der Bauern, die gutsherrliche Untertanen waren, sind die Dienstleistungen der der Stadt Perleberg verpflichteten Hofwirte als human zu bezeichnen.

Nach dem Ablösungsrezeß über die Dienste der der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts zu Perleberg unterstellten Bauern aus dem Jahre 1855 waren die 4 Vollbauern aus Dergenthin

9) und 10) Urkunde im Privatbesitz

11) Mit Remission, auch Bau-Remission, ist die Hilfeleistung gemeint, die der Gutsherr bei der baulichen Instandsetzung der Gebäude seiner Untertanen zu geben hatte

12) siehe Anmerkung 4)

„verpflichtet, der Kämmerei zu Perleberg jährlich ein gewisses Dienstgeld, nach Abzug eines gewissen Speisegeldes, wozu die Kämmerei verpflichtet war, und 9 Gespanntage zu leisten, wogegen . . .“ die übrigen Besitzer (1 Kossate und 2 Kätner) verpflichtet waren „. . . ebenfalls ein gewisses Dienstgeld zu entrichten und Dienste mit der Hand zu leisten, für welche letzteren jedoch in letzter Zeit gleichfalls eine bestimmte Geldvergütung entrichtet ist.

Außerdem beanspruchte der Magistrat zu Perleberg von jedem der zu 1—4 Genannten (4 Vollbauern) bei Ausbruch eines Feuers in der Stadt Perleberg, die Gestellung eines 4-spännigen Wagens, um darauf erforderlichen Falls die Rathaus-Registratur zu retten.“¹³⁾

Die Ablösung der Dienstverpflichtungen

Das Edikt des Freiherrn vom Stein vom Jahre 1807 „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ brachte den Bauern nur die persönliche Freiheit und das Recht der Freizügigkeit. Die Hand- und Spanndienste und sonstigen Abgaben blieben aber noch weiterhin bestehen. Nach einer Verordnung des Staatsministers von Hardenberg aus dem Jahre 1811 durften sich die Bauern mit Erlaubnis ihrer Gutherren durch Abtretung von einem Drittel ihres Besitzes oder durch eine hohe Geldabgabe freikaufen.

Die oben verzeichneten Hofdienste des Bauern Hecht in Dergenthin blieben noch bis zum Jahre 1829 bestehen und wurden im Jahre 1835 durch einen mit den Rittergutsbesitzern von Platen in Kuhwinkel abgeschlossenen Ablösungsrezeß in eine Hypothek von 800 Talern umgewandelt, die von Johanni (24. Juni) 1829 an gerechnet mit 4 % zu verzinsen war. Eine wie große Belastung 800 Taler in damaliger Zeit darstellten, ist aus folgenden Angaben zu ermessen.

In dem Hofbrief aus dem Jahre 1790 wird der Wert einer Kuh mit 10 Talern angegeben; 1853 wird bei einer Erbauseinandersetzung als Gegenwert für eine Kuh der Betrag von 15 Talern eingesetzt.

Die jährlichen Zinsen der Hypothek (= 32 Taler) entsprachen also einem Wert von zwei guten Kühen.

Die Löschung der zugunsten der Rittergutsbesitzer von Platen eingetragenen Hypothek erfolgte erst im Jahre 1857. Im Jahre 1845 war die Hälfte der Hypothek durch Verkauf einer Wiese auf der Kuhwinkelschen Feldmark durch den damaligen Besitzer Hartwig Joachim Hecht „an den Ritter-

¹³⁾ Rezeß über die Ablösung der für die Kämmerei zu Perleberg auf den Grundstücken . . . zu Dergenthin lastenden Reallasten vom 6. 10. 1855, Urkunde im Besitz der Gemeinde Dergenthin

gutsbesitzer Heinrich Friedrich Wilhelm von Platen auf Kuhwinkel für 400 Thaler Courant“ abgezahlt worden. Leicht ist dem Besitzer die Tilgung der Restsumme nicht geworden, denn er nahm noch wenige Monate vor der Löschung der Hypothek ein Darlehen von 200 Talern auf und ließ diese Summe auf den Hof eintragen.

Die Bauern mußten bei der Abtragung der Ablösungskapitalien sehr vorsichtig sein, denn sie wurden durch die Ablösung der Dienste auch Schuldner der Gläubiger des Gutes und blieben „ein jeder auf Höhe des von ihm zu zahlenden Ablösungs-Kapitals mit seinem Hofe den Hypothekgläubigern (des Gutes) solange verhaftet“, bis der Gutsherr ihnen überzeugend nachgewiesen hatte, daß er die „Ablösungs Kapitalien zu Gunsten seiner Hypothekengläubiger obliegenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt hat“. Führte der Gutsherr diesen Nachweis nicht, waren seine Hypothekengläubiger berechtigt, die gesamten auf dem Hof eingetragenen Ablösungskapitalien mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen. Es war also schon sicherer, daß sich „die Hofwirthe von aller Verhaftung gegen die Hypothekarischen Gläubiger“ dadurch sicherten, daß sie die abgezahlten Beträge „gerichtlich niederlegten.“¹⁴⁾

Die Aufhebung der Dienstverpflichtungen der Untertanen des Dergenthiner Gutes erfolgte im Jahre 1827.

Während die beiden Zweihüfner aus Sükow ihre Dienste gegen eine Zahlung von 700 Talern ablösten,

„leistet die verehelichte Pey die Entschädigung durch Land dergestalt, daß sie dem Herrn Provokanten den dritten Theil der zu ihrem Hofe gehörenden Aecker, Wiesen und Weide mit Ausschluß von sechs Morgen Acker nach dem Durchschnitt aller Ackerklassen und die Wiese auf Kuhwinkelscher Feldmark abtritt.“¹⁵⁾

In allen Urkunden nach 1827 wird dieser Bauernhof dann immer als 1½ Hüfner geführt.

Die Ablösung der Hofdienste der gesamten Gemeinde Dergenthin gegenüber den Gütern Nebelin I. und II. Anteils erfolgte im Jahre 1827.

„Jeder Vollbauer und jeder Kossate hat Johanni 1824 an das Gut Nebelin ersten Antheils 8 Thaler und an das Gut Nebelin zweiten Antheils eine gleiche Summe und jeder Käthner an das Gut Nebelin ersten Anteils 3 Thaler 15 Silbergroschen und an das Gut Nebelin zweiten Anteils die gleiche Summe bezahlt.“¹⁶⁾

Die in dem Rezeß genannte Kornabgabe von 15 Scheffeln 10 Metzen Hafer und die Zinszahlung von 6 Thalern 10 Silbergroschen 5 Pfennigen mußten

14) und 15) siehe Anmerkung 4)

16) siehe Anmerkung 7)

noch bis zum Jahre 1852 weitergezahlt werden und wurden in diesem Jahre durch Zahlung eines Ablösungsbetrages gelöscht.

Der Anteil, den der Vollbauer Hartwig Joachim Hecht zu leisten hatte, betrug „14 Thaler 21 Silbergroschen“. Zwei Jahre später wurde der Kornzins an das Gut Dergenthin von diesem Hofe mit einer Zahlung von „11 Thalern 27 Silbergroschen“ abgegolten.

Im Jahre 1855 lösten dann auch die der Stadt Perleberg untertänigen Bauern ihre Verpflichtungen durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswertes der Leistungsverpflichtungen in bar ab. Es zahlten 4 Vollbauern je 223 Thaler 6 Silbergroschen, 1 Kossäte und 1 Kätner je 76 Thaler und der andere Kätner 42 Thaler.

So waren seit der Bauernbefreiung im Jahre 1807 noch weitere 50 Jahre vergangen, bis sich die Bauern von den seit Jahrhunderten auf ihnen lastenden Feudalverpflichtungen freimachen konnten.

Die gesamte Loskaufsumme der Dergenthiner Bauern hat nach vorsichtiger Schätzung und bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung ca. 10 000 bis 11 000 Taler betragen.

HERMANN GRÄBKE

De Wohlzettel

*De Koopmann Boddermann, de kem eenmol
Völ tiediger, as süs he ded,
In sien Geschäft. He röp sien Personal
To sich in dat Bureau un säd:
„Wir machen das Geschäft heut zu!
Sie alle können dann in Ruh
Als Wähler Ihre Pflicht erfüllen.
Sie wählen frei, nach eig'nem Willen.
Ob liberal Sie wählen, ob feudal,
Das ist dem Hause Boddermann egal.
Doch bitte ich, nicht zu vergessen,
Wess' Bröt Sie, meine Herren, essen!
Ich glaube, daß Sie mich verstehen. —
Sind Sie mit Zetteln nicht versehen,
So will ich Ihnen
Damit gern dienen.“*